Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 15b ÖSG 2012 Inhalt der Vertragsurkunden

ÖSG 2012 - Ökostromgesetz 2012

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.06.2024

§ 15b.

In den Vertragsurkunden gemäß den §§ 12 und 13 sind insbesondere folgende Angaben aufzunehmen:

1. 1.Anlagenbezeichnung und Anlagenbetreiber;
2. 2.Rechnungsdaten;
3. 3.die zum Einsatz gelangenden Energieträger;
4. 4.die Engpassleistung und der allfällige Eigenversorgungsanteil;
5. 5.die genaue Bezeichnung des Zählpunktes;
6. 6.bei Photovoltaikanlagen die Art der Anbringung;
7. 7.das Datum der Antragstellung.

Die Angaben sind auch in das gemäß § 37 Abs. 5 von der Ökostromabwicklungsstelle geführte Ökostromanlagenregister aufzunehmen.

In Kraft seit 01.01.2018 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at